

über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 18 „Hotelneubau Wildewiese“ für den Ortsteil Wildewiese

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den VEP Nr. 18 „Hotelneubau Wildewiese“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zum VEP zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern beschließt einstimmig zu den im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken entsprechend der Anlage 9. Die Offenlage wurde in der Zeit vom 20.01. bis einschließlich 21.02.2025 durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 08.01.2025 auf der Internetseite der Stadt Sundern. Auf Grundlage der v. g. Abwägungen beschließt der Rat der Stadt Sundern einstimmig den VEP Nr. 18 „Hotelneubau Wildewiese“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Der Städtebauliche Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Stadt Sundern ist unterschrieben und wird dem VEP beigelegt.“



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil des Ortsteils Wildewiese und gliedert sich in zwei Teilbereiche. Im Teilbereich 1 soll der Neubau eines Hotels und im Teilbereich 2 der Bau eines Mitarbeiterwohnhauses

sowie die erforderlichen Parkflächen planungsrechtlich gesichert werden. Das Gebiet ist vorwiegend durch naturnahen Tourismus geprägt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Teilbereich 1 (Hotelneubau) umfasst die Flurstücke Gemarkung Wildewiese, Flur 4, Flurstück 158, 176 und 185 und hat eine Größe von 2703 m²

Teilbereich 2 (Mitarbeiterwohnhaus und Parkflächen) umfasst die Flurstücke Gemarkung Wildewiese, Flur 1, Flurstück 248, 161 (teilweise) und Flur 4 Flurstück 121 mit einer Größe von 6655 m².

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Hotelneubau Wildewiese“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Planentwurf sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Leben in Sundern >Stadtentwicklung & Stadtplanung einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Hotelneubau Wildewiese“ mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Hotelneubau Wildewiese“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 27.06.2025
Der Bürgermeister
gez. Willeke